

Fachinformation Nr. 7 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Gesetzgebung</u>	
• Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG, BGBl. 2024 I Nr. 236 vom 18.07.2024)	3
<u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• Sächsisches FG – Keine wirksame Bekanntgabe bei Zugang eines Widerrufs der Empfangsvollmacht innerhalb der Drei-Tages-Frist (Rev.)	3
Außergewöhnliche Belastungen	
• BFH-Urteil – Anforderungen an das sogenannte Schonvermögen der unterhaltenen Person beim Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen	5
Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Begrenzung der rückwirkenden Auszahlung festgesetzten Kindergeldes auf sechs Monate	5
Sonderausgaben	
• FG Nürnberg – Keine Berücksichtigung von Beiträgen für private Krankenversicherungen, welche den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung ergänzen, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG (Nzb.)	6
Sonstiges	
• FG Rheinland-Pfalz – Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell (Beschw. eingelegt)	7
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• LG Nürnberg-Fürth – Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten (rkr.)	8

	<u>Seite</u>
Steuerfreie Einnahmen	
• BFH-Urteil – Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH	9
• FG Düsseldorf – Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 EStG bei Ausschluss einzelner Arbeitnehmer-Gruppen (Rev.)	9
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• FG Niedersachsen – Keine Steuerermäßigung für Abfindung bei Rückkehrrecht (Nzb.)	10
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Münster – Zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Energiepreispause bei Arbeitnehmern (Rev.)	11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Gesetzgebung

- **Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG, BGBl. 2024 I Nr. 236 vom 18.07.2024)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Postrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen. Relevant für Lohnsteuerhilfevereine und Steuerpflichtige ist folgende Änderung, die mit Wirkung **zum 01.01.2025** in Kraft tritt:

Die Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten in § 122 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 2a, § 122a Absatz 4 Satz 1 und in § 123 Satz 2 Abgabenordnung wird von drei **auf vier Kalendertage** verlängert. Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf nach § 108 Abs. 3 AO wie bisher auf den Ablauf des nächsten Werktages.

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Keine wirksame Bekanntgabe bei Zugang eines Widerrufs der Empfangsvollmacht innerhalb der Drei-Tages-Frist**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 22.11.2022 – 6 K 709/22 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 30/23

1. Die Bekanntgabe eines VA wird im Fall des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht nur vermutet, sondern mit Ablauf der Frist fingiert. Die Existenz und die Wirksamkeit des VA treten nach § 124 Abs. 1 Satz 1 AO erst mit Ablauf der Drei-Tages-Frist ein.

2. Geht dem FA noch innerhalb der Dreitagesfrist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO ein Widerruf einer Vollmacht zu, wird ein VA, der dem Bevollmächtigten übersandt worden ist, mit dem Ablauf des dritten Tags nicht wirksam.

AO § 80 Abs. 1 Satz 3, § 122 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Nr. 1, § 124 Abs. 1

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist die wirksame Bekanntgabe von Steuerbescheiden.

Der Kl. war ursprünglich steuerlich beraten. Sein Steuerberater hatte die ihm vom Kl. erteilte Vollmacht in die elektronische Vollmachtsdatenbank eingestellt. Unter dem 21.12.2021 erließ der Bekl. gegenüber dem Kl. zwei Steuerbescheide, die er dem Steuerberater mit einfachem Brief übersandte.

Die Bescheide gingen am 22.12.2021 in der Kanzlei des Steuerberaters ein. Zu diesem Zeitpunkt bestand das Mandatsverhältnis nicht mehr. Am 22.12.2021 trug der Steuerberater den Widerruf der Vollmacht in der Vollmachtsdatenbank ein; hierüber wurde die Fin-Verw. am 23.12.2021 informiert.

[...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Die Bescheide ... vom 21.12.2021 sind nicht wirksam bekannt gegeben worden. [...]

Wirksame Bekanntgaben an den Bevollmächtigten muss sich der Stpfl. als eigenen Zugang zurechnen lassen. Jedoch können rechtsgültige Bekanntgaben nach obigen Maßgaben nicht mehr an einen Bevollmächtigten bewirkt werden, wenn der Finanzbehörde ein Widerruf seiner Vollmacht zugegangen ist; denn dann besteht kein Auswahlermessen mehr zwischen der Bekanntgabe an den Stpfl. und an den Bevollmächtigten.

Die Bescheide ... vom 21.12.2021 sind damit nicht wirksam an die Kanzlei bekannt gegeben worden, da dem Bekl. zuvor der Widerruf ihrer Vollmacht mitgeteilt worden war.

[...]

Einordnung und Würdigung der Entscheidung:

Das Sächsische FG hat sich bei seiner Entscheidung maßgeblich auf die Rspr. des BFH gestützt, wonach ein VA bei der Übermittlung mit einfachem Brief erst mit Ablauf der Drei-Tages-Frist wirksam und existent wird. Nach Auffassung des Sächsischen FG ist somit bei einer Bekanntgabe eines VA an einen Bevollmächtigten erforderlich, dass die Vollmacht in dem (gesetzlich vermuteten) Zeitpunkt des Zugangs des Schriftstücks gegenüber dem FA noch wirksam ist.

Demgegenüber hat das FG Münster in einer davon abweichenden Entscheidung zu einem vergleichbaren Sachverhalt (Gerichtsbescheid vom 3.11.2021 6 K 24/21 E,U,F, EFG 2022, 217, mit Anm. Niestegge, Rev. anhängig, Az. des BFH: VI R 25/21) darauf abgestellt, ob die Vollmacht in dem Zeitpunkt der letzten Verfahrenshandlung des FA, also im Zeitpunkt des Versands des VA, gegenüber dem FA noch fortwirkt. Mit dieser abweichenden Entscheidung des FG Münster hat sich das Sächsische FG nicht auseinandergesetzt. [...]

Quelle: EFG Nr. 13 / 2024 S.1093

Außergewöhnliche Belastungen

- **Anforderungen an das sogenannte Schonvermögen der unterhaltenen Person beim Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen**

BFH-Urteil vom 29. Februar 2024, VI R 21/21

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 26. August 2021, Az: 6 K 1098/21

1. Die Wertgrenze in Höhe von 15.500 € (R 33a.1 Abs. 2 Satz 3 der Einkommensteuer-Richtlinien) für "ein geringes Vermögen" im Sinne des § 33a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des Einkommensteuergesetzes (sogenanntes Schonvermögen) ist für das Streitjahr 2019 nicht zu beanstanden.

2. Angesparte und noch nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3, EStG § 11 Abs. 1 S. 2, EStG § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, EStG § 33a Abs. 1 S. 1, EStG § 33a Abs. 1 S. 2, EStG § 33a Abs. 1 S. 4 Halbs. 1, EStG § 33a Abs. 3 S. 1, EStR 2012 R 33a.1 Abs. 2 S. 3, BGB § 1589 S. 1, BGB § 1601, BGB § 1612, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Begrenzung der rückwirkenden Auszahlung festgesetzten Kindergeldes auf sechs Monate**

BFH-Urteil vom 25. April 2024, III R 27/22

vorgehend Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, 17. Mai 2022, Az: 4 K 110/21

1. Für die zeitliche Anwendung des die rückwirkende Auszahlung festgesetzten Kindergeldes begrenzenden § 70 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kommt es nach § 52 Abs. 50 Satz 1 EStG nicht auf die Entstehung des Kindergeldanspruchs, sondern auf den Zeitpunkt des Antragseingangs ("nach dem 18. Juli 2019") an.

2. Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, bei der Einführung des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung für vor dem 18.07.2019 bereits entstandene Kindergeldansprüche zu schaffen.

EStG § 70 Abs. 1 S. 2, EStG § 66 Abs. 3, EStG § 52 Abs. 50 S. 1, EStG § 31 S. 1, EStG § 31 S. 2, EStG § 31 S. 5, EStG § 32 Abs. 6, GG Art. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 3, EStG VZ 2018, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Keine Berücksichtigung von Beiträgen für private Krankenversicherungen, welche den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung ergänzen, als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 20.7.2023 – 8 K 431/22 – **NZB eingelegt** – Az. des BFH: X B 104/23

1. Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung sind Beiträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a S. 1 EStG dient der Sicherung eines durch das SGB XII bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus. Besteht eine Basisabsicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, ist eine private Versicherung für die bereits abgesicherten Leistungen zur Erlangung des sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus nicht erforderlich.

2. Die Basiskrankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a EStG schöpfen den jeweils geltenden Höchstbetrag aus. Für den zusätzlichen Abzug von Versicherungsbeiträgen i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG bleibt kein Raum.

EStG § 10 Absatz 1 Nummer 3 S. 1 Buchst. a, § 10 Absatz 1 Nummer 3a, § 10 Absatz 4

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob in den Jahren 2010 bis 2019 Beiträge für private Krankenversicherungen anteilig neben den vollen Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Ausschöpfung des Höchstbetrages des § 10 Abs. 4 EStG abzugsfähig sind.

[...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Vorliegend war der Kläger in den Streitjahren freiwillig in der GKV versichert und seine Familienangehörigen beitragsfrei mitversichert.

Zur Sicherung des vom BVerfG im Jahr 2008 geforderten sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus ist die Mitgliedschaft in der GKV ausreichend und eine weitere Absicherung durch die PKV nicht erforderlich. Es lässt sich – entgegen der Auffassung der Kläger – nicht mit Erfolg begründen, dass nur PKV-Versicherte das volle sozialhilfegleiche Versorgungsniveau in der Krankenversicherung erreichen.

[...]

Sonstiges

- **Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.11.2023 – 4 V 1429/23 – **Beschw. eingelegt** – Az. des BFH: II B 79/23 (AdV)

1. Der Rechtsschutz gegen Grundsteuerwertbescheide auf den 1.1.2022 wird umfassend durch die Finanzgerichte gewährt. Der Finanzrechtsweg ist dabei für alle maßgeblichen Rechtsfragen, auch bezüglich der Einwände gegen die bewertungsrelevanten Bodenrichtwerte eröffnet, ohne dass es insofern einer Klage zu den VG bedürfte.

2. Die Bewertungsregeln der §§ 218 ff. BewG sind verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass Stpfl. einen unter dem typisierten Grundsteuerwert liegenden niedrigeren Grundstückswert nachweisen können.

3. Für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts ist kein zwingendes Wertgutachten erforderlich.

4. Es bestehen bereits deshalb ernstliche Zweifel an der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit der rheinland-pfälzischen Gutachterausschüsse, weil es nach der rheinland-pfälzischen Gutachterausschussverordnung möglich ist, dass der Vorsitzende des Gutachterausschusses durch die Auswahl der Mitglieder nach Anzahl und konkreter Besetzung Einfluss nehmen kann.

5. Es bestehen für die rheinland-pfälzischen Gutachterausschüsse ernstliche Zweifel an der gesetzlich geforderten Unabhängigkeit auch bezüglich des für die Bodenrichtwertermittlung zwingend im Gutachterausschuss mitwirkenden Bediensteten der FinVerw., weil die FinVerw. dessen Tätigkeit im Bereich der Grundstücksbewertung jederzeit beenden und damit sein automatisches Ausscheiden aus dem Gutachterausschuss bewirken kann.

6. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Vollständigkeit der für die Ermittlung der Bodenrichtwerte notwendigen Datengrundlage, weil in den Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse erhebliche Datenlücken bestehen könnten. Daher sind erhebliche Verzerrungen bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte zu befürchten.

7. Es bestehen ernstliche Zweifel daran, dass die neuen Bewertungsvorschriften der §§ 218 ff. BewG zu einer aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten realitäts- und relationsgerechten Grundstücksbewertung führen.

8. Aus den Regelungen des GrStG sowie den §§ 218 ff. BewG ist der Belastungsgrund der Grundsteuer nach dem Grundsteuer-Reformgesetz nicht eindeutig erkennbar.

9. Die große Zahl gesetzlicher Typisierungen und Pauschalierungen in den §§ 243 ff. BewG und eine nahezu vollständige Vernachlässigung aller individuellen Umstände der konkret bewerteten Grundstücke führt zu gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Wertverzerrungen für den gesamten Kernbereich der Grundsteuerwertermittlung.

10. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit der §§ 243 ff. BewG mit Art. 3 Abs. 1 GG, weil ein gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte besteht. Den Gutachterausschüssen stehen nur unzureichende rechtliche Instrumente zur effektiven Sachverhaltsermittlung sowie zur Überprüfung der Angaben von Grundstückseigentümern zur Verfügung, die für die Ermittlung der Bodenrichtwerte aber erforderlich wären.

BewG § 9, § 198, §§ 218 bis 221, § 229, § 243, § 244, § 247, § 249, §§ 251 bis 258, § 261, § 262, Anlagen 36 bis 41; GrStG § 2, § 9, § 10, § 16, § 25, § 27, § 32, § 34, § 35; BauGB § 192, § 193, § 195, § 196, § 199; ImmoWertV § 2, § 3, § 7 bis 9, §§ 12 bis 15, § 17, § 24, § 25, § 40; GAVO § 2, § 3, § 5, §§ 7 bis 11, § 13, § 14; MietNEinV; AO § 3 Abs. 1, § 6, § 163, § 180, § 184 Abs. 1, § 227, § 233a; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 72, Art. 105, Art. 108, Art. 125a; FGO § 33 Abs. 1 Nr. 1, § 69, § 74, § 76, § 114; VwGO § 40; BetrKV § 1, § 2

Quelle: EFG Nr. 2 / 2024 S. 135

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Berufspflichtverletzung von Steuerberatern bei Nichterfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten**

Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 22. Februar 2024 – 18 StL 6/23 – **rechtskräftig**

1. Die Nichterteilung von Auskünften und Nichtvorlage von Unterlagen entgegen geldwäscherechtlicher Vorschriften (hier: § 2 Abs. 1 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GwG) ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung aus § 57 Abs. 1 S. 1 StBerG. (*Ls. n. amtl.*)

2. Die Nichtbeachtung geldwäscherechtlicher Pflichten durch Steuerberater stellt wegen der Schutzfunktion des GwG (Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten) regelmäßig eine Schädigung des Ansehens des Berufsstands dar. (*Ls. n. amtl.*)

StBerG § 57 Abs. 1 S. 1, § 76 Abs. 2 Nr. 3, § 80 Abs. 1 S. 1, § 89 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, § 92 S. 1 und 2; BOSTB § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1; GwG § 2 Abs. 1 Nr. 12, § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2

Quelle: DStR Nr. 27 / 2024 S. 1567

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als Aufsichtsrat einer kommunalen GmbH**

BFH-Urteil vom 08. Mai 2024, VIII R 9/21

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 12. November 2020, Az: 9 K 9167/17

1. Tritt der Steuerpflichtige aufgrund eines förmlichen Bestellungsakts nach außen für eine juristische Person des öffentlichen Rechts als deren Vertreter im Aufsichtsrat einer kommunalen Gesellschaft auf, ist er im Auftrag der juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig.

2. Die Steuerbefreiung der Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts hat keine weiteren Voraussetzungen; sie muss insbesondere nicht gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

EStG § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Nr. 26a, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 EStG bei Ausschluss einzelner Arbeitnehmer-Gruppen**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2023 – 8 K 11/22 H(L) – Revision eingelegt
– Az. des BFH: VI R 5/24

1. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 EStG für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer setzt die ausnahmslose Einbeziehung aller seit einem Jahr oder länger in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer voraus (sog. All Employee-Pläne).

2. Der Ausschluss von Mitarbeitern mit ruhenden Arbeitsverhältnissen (z. B. Elternzeit), geringfügiger Beschäftigung und Ausbildungsverhältnissen vom Beteiligungsprogramm führt zur Versagung der Steuerfreiheit für alle Mitarbeiter.

EStG § 3 Nr. 39, § 19a, § 38 Abs. 3 Satz 1, § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 42d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1; AO § 191 Abs. 1 Satz 1, § 163 Abs. 2; LStDV § 1 Abs. 1 Satz 1; AktG § 18.

Quelle: EFG Nr. 11 / 2024 S. 932

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Keine Steuerermäßigung für Abfindung bei Rückkehrrecht**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteile vom 15. Februar 2024 – 2 K 55/23, 2 K 71/23 – **NZB eingelegt** – Az. des BFH: IX 36/24, IX B 38/24

Wird ein Arbeitsverhältnis durch betriebsbedingte Kündigung mit dem einen Arbeitgeber, der durch Betriebsübergang in dieses Arbeitsverhältnis eingetreten ist, beendet und in Ausübung eines unbefristeten Rückkehrrechts mit einem früheren Arbeitgeber, aber in Bezug auf den Arbeitsbereich, die Entlohnung und unter Wahrung des sozialen Besitzstandes im Wesentlichen unverändert fortgesetzt, so ist ein Arbeitsplatzverlust, der eine ermäßigte Besteuerung der Abfindung rechtfertigen könnte, nicht gegeben. Nichts anderes gilt für die vom kündigenden Arbeitgeber gezahlte Abfindung in dem Fall, dass sich der Arbeitnehmer bei einem vom früheren Arbeitgeber eingeräumten Wahlrecht nicht für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem früheren Arbeitgeber, sondern für die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und eine vom früheren Arbeitgeber zur Vermeidung von Einnahmeverlusten auszuzahlende weitere Abfindung entscheidet.

[...]

Aus der Entscheidung

[...] Bei der streitigen Abfindung handele es sich nicht um eine Entschädigung i.S.v. § 24 Nummer 1 Buchst. a EStG. Hierunter fielen nur Leistungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden, d.h. an die Stelle weggefallener oder wegfallender Einnahmen treten. Maßgeblich seien stets die Umstände des Einzelfalls. Aufgrund der Rückkehrmöglichkeit hätte das bestehende Dienstverhältnis mit dem früheren Arbeitgeber in Bezug auf den Arbeitsbereich, die Entlohnung und unter Wahrung des sozialen Besitzstandes im Wesentlichen unverändert fortgesetzt werden können. Mit der Wahl der alternativ angebotenen Abfindung und dem Abschluss des Aufhebungsvertrags habe das neue Arbeitsverhältnis mit dem früheren Arbeitgeber nur für einen Tag bestanden. Es fehle daher in Bezug auf die betriebsbedingte Kündigung der T-GmbH und ihrer Abfindung an der Beendigung des Einkünfteerzielungstatbestandes. Und der Zweck der Regelung für Entschädigungen, wie er sich in Zusammenhang mit § 34 EStG ergibt, bestehe darin, die aus Anlass der Beendigung eines Einkünfteerzielungstatbestandes zusammengeballt zugeflossenen Leistungen ermäßigt zu besteuern. Es spiele dabei keine Rolle, dass die beiden Gesellschaften unternehmerisch und steuerlich keine verbundenen Unternehmen gewesen seien. Sie hätten gleichwohl zusammengewirkt.

EStG § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 34 Abs. 1; BGB § 613a

Quelle: DStRK Nr. 13 / 2024 S. 173

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.4.2024 – 14 K 1425/23 E – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 15/24

1. Die an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale i. S. des § 112 EStG zählt nach § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kommt es dabei nicht an.

2. § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG ist nicht verfassungswidrig. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich diesbezüglich auf Art. 105 Abs. 2 Satz 2 GG.

EStG § 119 Abs. 1 Satz 1, §§ 112 ff., § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 Satz 2.

[...]

Einordnung der Entscheidung

Soweit ersichtlich war die streitentscheidende Frage bislang nicht Gegenstand finanzgerichtlicher Rspr. Im Hinblick auf dieses Verfahren ruhen bei den FÄ zahlreiche Einsprüche betreffend die Energiepreispauschale.

Die Einsprüche beruhen in erster Linie auf den in der Literatur geäußerten Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen rund um die Energiepreispauschale, insbesondere der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Diese beziehen sich in erster Linie darauf, dass die Gewährung einer solchen Subvention nicht von Art. 105 Abs. 2 GG umfasst sei, wofür tatsächlich einiges spricht. Übersehen wird dabei jedoch, dass sich diese Zweifel nicht auf die Besteuerung der Pauschale übertragen lassen. Das FG hat insoweit zutreffend herausgestellt, dass eine Differenzierung zwischen der Gewährung der Energiepreispauschale und ihrer Besteuerung vorzunehmen ist.

Darüber hinaus mag die geäußerte Kritik an der Systemwidrigkeit der Besteuerung der Energiepreispauschale in Teilen nachvollziehbar sein. Verfassungsrechtliche Bedenken begründet sie hingegen nicht.

Quelle: EFG Nr. 13 / 2024 S. 1140